

STATUTEN

Pfyfferzunft Altishofen



Vereinsstatuten

der Pfyfferzunft Altishofen gegründet 1967

(Um das Lesen zu vereinfachen, wurde auf die weibliche Textform verzichtet)

1. Name und Sitz	4
2. Ziel und Zweck	4
3. Mitgliedschaft	4
4. Erlöschen der Mitgliedschaft	6
5. Austritt und Ausschluss	6
6. Mittel	7
7. Organe der Pfyfferzunft	8
8. Zusätzliche Aufgaben Ämter	14
9. Zeichnungsberechtigung	14
10. Haftung	14
11. Auflösung des Vereins	15
12. Allgemeines	16
13. Inkrafttreten	17
 Unsere ersten Statuten von 1967	 18

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Pfyfferzunft Altishofen» (nachfolgend Pfyfferzunft genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altishofen. Die Pfyfferzunft ist politisch und konfessionell unabhängig

2. ZIEL UND ZWECK

Die Pfyfferzunft bezweckt die Belebung der örtlichen Fasnacht, die Pflege des geselligen Lebens und die Aufrechterhaltung alter Volksbräuche

3. MITGLIEDSCHAFT

In der Pfyfferzunft gibt es folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder:

Der Zunftvorstand beantragt die Aufnahme neuer Zunftmitglieder (Aktivmitglieder) an die Mitgliederversammlung. Dabei hat das neue Zunftmitglied an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann das neue Mitglied auch in dessen Abwesenheit aufgenommen werden. Durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung wird das neue Mitglied in der Pfyfferzunft aufgenommen

In die Zunft können alle Personen aufgenommen werden, welche in Altishofen wohnhaft sind oder einen klaren Bezug zur Gemeinde Altishofen haben

Personen welche aus Altishofen wegziehen, können bei Einhaltung der Vereinspflichten, die Vereinszugehörigkeit beibehalten

Ein Zunftmitglied, welches aus einem berechtigten Grund aus der Zunft ausgetreten ist, kann jederzeit wieder aufgenommen werden

Freimitglieder:

Der Zunftmeister und sein Partner | Partnerin werden im Amtsjahr durch die Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, welche mindestens 20 Jahre in der Pfyfferzunft sind - davon 10 Jahre im Vorstand

Aktive Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder

Stimm- und Wahlrecht:

Sämtliche Zunftmitglieder (Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder) verfügen über das Stimm- und Wahlrecht

Pflichten:

Aktivmitglieder haben während des Vereinsjahres ehrenamtliche Arbeitseinsätze zu leisten. Die Arbeitseinsatzzeit kann nach Bedarf durch den Vorstand definiert werden

Bei Frei- und Ehrenmitgliedern sind Arbeitseinsätze erwünscht, jedoch nicht Pflicht

Jedes Aktivmitglied ist zum Kauf von Plaketten verpflichtet. Die Anzahl der Plaketten wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und ist in aller Regel Bestandteil vom Jahresbeitrag

Für Frei- und Ehrenmitglieder ist der Bezug von Plaketten freiwillig

4. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:
durch Austritt, Ausschluss oder Tod

5. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Austritt:

Der Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Die Demission muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Zunftpräsidenten zugestellt werden. Dieser setzt die Mitgliederversammlung über den Austritt in Kenntnis

Ausschluss:

Mitglieder welche in schwerwiegender Art und Weise gegen die Statuten oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus der Zunft ausgeschlossen werden

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnungen den Mitgliederbeitrag zweier Vereinsjahre schuldig, kann es vom Vorstand aus der Zunft ausgeschlossen werden

6. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt die Pfyfferzunft über folgende Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Werbung
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliederbeiträge:

Der Mitgliederbeitrag von den Aktivmitgliedern wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Frei-, Ehren- und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit

Erträge aus Veranstaltungen:

Erträge aus Veranstaltungen und anderen Arbeitseinsätzen dienen zur Liquiditätserhaltung des Vereins

Werbung:

Der Pfyfferzunft ist es möglich über zeitgemässe Werbekanäle neue Einnahmequellen zu erschliessen

Spenden und Zuwendungen aller Art:

Der Pfyfferzunft ist es möglich Spenden und Zuwendungen aller Art von Privatpersonen oder juristischen Personen entgegenzunehmen

Leistungsanspruch:

Weder ein ausgetretenes noch ein ausgeschlossenes Mitglied hat Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen

Investitionen:

Ausserordentliche Investitionen müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden

7. ORGANE DER PFYFFERZUNFT**Die Organe der Pfyfferzunft sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Zunftvorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Plakettenkommission

a) Die Mitgliederversammlung:

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich und in der Regel 8 Wochen nach dem Fasnachtssonntag statt
- Die Mitglieder werden dazu spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen

Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmezähler
2. Ernennung des Zunftmeisters mit Partner | in zu Freimitgliedern
3. Mutationen
4. Protokoll
5. Kassabericht und Revisionsbericht mit Genehmigung der Jahresrechnung
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Plakettenbezuges
7. Wahlen
8. Ehrungen
9. Arbeitsprogramm
10. Anträge: a) des Vorstandes; b) der Mitglieder
11. Verschiedenes

Wahlen und Abstimmungen:

- Die Wahlen erfolgen offen oder geheim, je mit dem Absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten
- Nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten
- Bei Abstimmungen entscheidet das Relative Mehr

Anträge:

Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Zunftpräsidenten eingegangen sein

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- Vom Vorstand, wenn die Geschäfte dies erfordern
- Wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Begehren stellt

b) Der Zunftvorstand:

Der Zunftvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre

Es besteht keine Amtszeitbeschränkung

Die Ämter können doppelt besetzt werden

Der Zunftvorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern - es sind dies:

Mögliche Vorstandsämter:

- Präsident (zwingend)
- Zunftschreiber (zwingend)
- Kassier (zwingend)
- Materialverantwortlicher
- Umzugsverantwortlicher
- Wirtschaftsverantwortlicher
- Medienverantwortlicher/Multimedia
- Beisitzer

Präsident:

- Leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes
- Vertritt die Zunft nach aussen

Zunftschreiber:

- Führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung
- Besorgt die Korrespondenz und die Mitgliederkontrolle

Kassier:

- Besorgt das Rechnungswesen und verwaltet die Zunftkasse

Materialverantwortlicher:

- Ist für das Inventar sowie für die Zunftküche | Magazin verantwortlich

Umzugsverantwortlicher:

- Ist für die Organisation und Durchführung des Umzuges verantwortlich

Wirtschaftsverantwortlicher:

- Amtiert an Veranstaltungen als verantwortlicher Festwirt

Medienverantwortlicher | Multimedia:

- Ist verantwortlich für die Werbung und das Marketing
- Ist zuständig für die zeitgerechte Berichterstattung in den Printmedien, aktualisiert die Website www.pyffferzunft.ch sowie alle zeitgemässen Multimedia-Kanäle zeitnah

Beisitzer:

- Unterstützt die Tätigkeiten seiner Vorstandskameraden und kann für besondere Aufgaben eingesetzt werden

Vizepräsident:

- Ist Mitglied des Vorstandes und wird vom Präsidenten bestimmt
- Übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz

Vorstandssitzung:

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern

Ab der Fasnachtseröffnung bis Ende Fasnacht ist die Teilnahme des Zunftmeisters an diesen Sitzungen erwünscht

Beschlussfassung:

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten

Aufgaben des Vorstandes:

Vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Besorgt die Geschäftsführung und vertritt die Mitgliederversammlung nach aussen

Beruft die Mitgliederversammlung ein

Organisiert und leitet Veranstaltungen

c) Die Revisionsstelle:

Zwei Rechnungsprüfer kontrollieren die Jahresrechnung auf ihre formelle und inhaltliche Richtigkeit und stellen den Antrag an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

Die Rechnungsprüfer werden vom Kassier spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Sichtung der Bücher einberufen

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt

Die Wiederwahl ist möglich

d) Die Plakettenkommission:

Besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt

Genehmigt den Plakettenentwurf

Ist für die Präsentation der neuen Plakette in den Medien sowie für den Verkauf verantwortlich

Der Verantwortliche der Plakettenkommission ist für die zeitgerechte Beschaffung der verschiedenen Plaketten zuständig

8. ZUSÄTZLICHE AUFGABEN | ÄMTER

Der Vorstand kann für weitere Aufgaben zusätzliche Kommissionen und Ressorts einsetzen

Findungskommission Zunftmeister:

Unterstützt den amtierenden Zunftmeister bei der Suche nach seinem Nachfolger

Hält Kontakt und führt Kartei zu möglichen Kandidaten für das Amt als Zunftmeister. Damit wird sichergestellt, dass die Suche nicht jedes Jahr bei Null beginnt

9. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Präsident hat zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift)

10. HAFTUNG

Für die Verpflichtungen der Zunft haftet nur das Zunftvermögen
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

11. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung der Pfyfferzunft kann nur durch die Mitgliederversammlung, welche spätestens 10 Tage im Voraus mit Angaben des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden muss, von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Zunftmitgliedern beschlossen werden

Die Verteilung vom Vermögen und Inventar ist dabei ausgeschlossen

Im Falle einer Auflösung der Pfyfferzunft sind die Vermögenswerte und das Inventar dem Gemeinderat von Altshofen zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich in der Gemeinde ein neuer Verein im Sinne von Punkt 2 bildet

12. ALLGEMEINES

Der Zunftmeister:

- Muss in Altishofen wohnhaft sein oder einen engen Bezug zur Gemeinde Altishofen haben
- Repräsentiert an öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen die Pfyfferzunft
- Arbeitet eng mit der «Findungskommission Zunftmeister» zusammen und hilft aktiv, bei der Suche seines Nachfolgers, mit
- Nach einjähriger Amtsdauer wird der Zunftmeister an der Fasnachtseröffnung zum Weibel erkoren
- Nach einjähriger Amtsdauer wird der Weibel an der Fasnachtseröffnung zum Narren erkoren
- Die Ämter des Zunftmeisters, des Weibels und des Narren sind Ehrenämter. Ihre Aufgaben werden vom Zunftvorstand im Pflichtenheft festgelegt

Kleidung/Uniform:

Dem Zunftmeister, dem Zunftweibel und dem Zunftnarren werden die entsprechenden Kleidungen | Uniformen vom Verein zur Verfügung gestellt

Anmerkung:

Die Ämter in diesen Statuten sind alle in der männlichen Form beschrieben. Selbstverständlich kann jedes Amt innerhalb der Zunft auch von Frauen ausgeübt werden

13. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. April 2016 genehmigt und sind per Datum in Kraft gesetzt

Sie ersetzen die Statuten vom 23. April 2005

Altshofen, 29. April 2016

Der Zunftschreiber:



Reto Häfliger

Der Präsident:



Stefan Meier

UNSERE ERSTEN STATUTEN VOM 13. JANUAR 1967

1. Vereinsgrundsatz

Bekämpfung des Alkoholismus durch das Zusammensaufen des Fendantes

2. Vereinsfeiertag

Schmutziger Donnerstag

3. Vereinsgültigkeit

Drei Könige bis Alte Fasnacht - kann durch die Versammlung bis Karfreitag verlängert werden

4. Mitgliederzahl

Unbeschränkt. Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

Neumitglieder können nur aufgenommen werden, wenn die ganze Versammlung einstimmig dem Beitritt zustimmt

5. Kassier

Der Kassier hat als Finanzdepot eine «Saublatte» zu benützen.

Diese ist während den Versammlungen über dem Tisch aufzuhängen

6. Verheiratung

Bei Eintritt eines Mitgliedes in den Ehestand hat dieses Fr. 20.- zu entrichten. Dies entbindet nicht von den Vereinsverpflichtungen

7. Stammlokal

Gasthaus Löwen Altishofen. Bei Gelegenheit wird im Schloss ein Sitzungszimmer eingerichtet

8. Vereinsgetränk

«Fendant»

mit Zustimmung der Mitglieder können Kaffee oder Bier getrunken werden

9. Vereinschmaus

«Fäustel»

mit Zustimmung der Versammlung kann etwas anderes gegessen werden

10. Sitzungen

Während den Sitzungen haben sich die Mitglieder unflätig und gröhlend zu betätigen. Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Sitzung wird mit 1 Liter Fendant bestraft (Kiltgänger bezahlen 2 Liter). Entschuldigungen sind 1 Stunde vor der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen. Es ist untersagt an den Sitzungen Mineralwasser oder andere alkoholfreie Getränke zu geniessen. Busse Fr. 1.-

11. Weitere Bussen

Wenn ein Mitglied ausserhalb der Versammlungen angetrunken angetroffen wird, bezahlt dieses 1 Liter Fendant

12. Passwort

«ta tü, ta tü»

13. Austritt

Fr. 20.--

